

Atevis Pressemeldung vom 24.07.2015

---

### Endlich: Anfechtungsversicherung ohne Primärvertrag

Geht ein Unternehmen in die **Insolvenz** fechten die Insolvenzverwalter möglichst viele Rechtsgeschäfte an, um eine Benachteiligung der Gläubiger zu verhindern und die Insolvenzmasse – aus denen auch das Honorar gezahlt wird – zu vergrößern.

Zurzeit ist zu beobachten, dass die Insolvenzverwalter Geschäftsbeziehungen der **letzten 10 Jahre** aufrollen, um die Insolvenzmasse aufzufüllen.

Ermöglicht wurde dies durch eine **BHG-Entscheidung**, wonach bereits erhaltene Zahlungen rückwirkend nach den §§ 130 bis 146 InsO angefochten werden können und dies auch dann, wenn bisher ordnungsgemäß geliefert und bezahlt wurde.

Als für die Praxis problematisch erweist sich insbesondere die weitreichende Anwendung von § **133 InsO**, wenn der Insolvenzverwalter auf **Ratenzahlungs-, Stundungs- und Verzichtvereinbarungen** zwischen Lieferant und Kunde stößt.

### Rückzahlung erhaltener Zahlungen ohne „Anrechnung“ bereits erbrachter Gegenleistungen.

Die klassische Kreditversicherung bietet gegen diese Anfechtungsmöglichkeit nach §§ 129 ff **InsO** nur beschränkt Deckung. Die Kreditversicherer bieten aber für ihre Versicherungsnehmer in unterschiedlichster Weise Lösungen an.

Endlich gibt es eine Lösung für Unternehmen, die selbst **keinen Kreditversicherungsvertrag** haben, das latente Risiko der **Vorsatzanfechtung** nach den §§ 129 ff InsO aber geregelt haben wollen.

Wenn Sie das Thema interessiert, dann finden Sie alles Wissenswerte auf unserer Webseite [www.anfechtungsversicherung.eu](http://www.anfechtungsversicherung.eu)

---

Originalquelle:

atevis Aktiengesellschaft

Kommunikation | Bodo Kibgies

Carl-Zeiss-Straße 2

63755 Alzenau

Fon: 06023 | 947766-0

E-Mail: [info@atevis.com](mailto:info@atevis.com)

Internet: [www.atevis.com](http://www.atevis.com)